



**Amtsleiter:** Marlis Lüder  
**Anschrift:** Gerikestraße 5  
39340 Haldensleben  
**Telefon:** +49 3904 7240-2502  
**Telefax:** +49 3904 7240-52666  
**E-Mail:** sozialamt@boerdekreis.de

**Nummer:** 05

**Datum:** 23. September 2011

### Richtlinie des Landkreises Börde für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe (Stand: 31.08.2011)



Landkreis  
Börde

**jobcenter**    
Börde

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	1
I. Ziel dieser Richtlinie	1
II. Anspruchsberechtigte	1
III. Ausführende Stellen	2
IV. Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	2
1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	3
1.1 Schulausflüge	3
1.1.1 Leistungsvoraussetzungen	3
1.1.2 Höhe der Leistung	3
1.1.3 Bewilligungsverfahren	3
1.2 Mehrtägige Klassenfahrten	3
1.2.1 Leistungsvoraussetzungen	3
1.2.2 Höhe der Leistung	4
1.2.3 Bewilligungsverfahren	4
2. Persönlicher Schulbedarf	5
2.1 Leistungsvoraussetzungen	5
2.2 Höhe der Leistung	5
2.3 Bewilligungsverfahren	5

3.	Schülerbeförderung	6
	3.1 Leistungsvoraussetzungen	6
	3.2 Höhe der Leistung	6
	3.3 Bewilligungsverfahren	6
4.	Lernförderung	7
	4.1 Leistungsvoraussetzungen	7
	4.2 Höhe der Leistung	7
	4.3 Bewilligungsverfahren	7
5.	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	9
	5.1 Leistungsvoraussetzungen	9
	5.2 Höhe der Leistung	9
	5.3 Bewilligungsverfahren	9
6.	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	10
	6.1 Leistungsvoraussetzungen	10
	6.2 Höhe der Leistung	10
	6.3 Bewilligungsverfahren	11
V.	Rückforderungen	12
VI.	Statistik	12
VII.	Rechtsweg	12
VIII.	Inkrafttreten	12

## **Präambel**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II / SGB XII) hat der Bundesgesetzgeber unter anderem für Kinder und Jugendliche in Familien, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und / oder Wohngeld beziehen, neue Leistungen für Bildung und Teilhabe geschaffen.

Der Landkreis Börde ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, § 97 SGB XII und § 10 AsylbLG sachlich zuständig für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6 Abs. 1 Satz 1 3. Alternative AsylbLG.

Die Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG wurde im Sinne des § 13 Abs. 4 BKGG durch die Verwaltungsvereinbarung vom 24.05.2011 vom Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen – Anhalt auf den Landkreis Börde übertragen.

## **I. Ziel dieser Richtlinie**

Diese Richtlinie soll ein einheitliches Verfahren zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes schaffen. Sie soll den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der gemeinsamen Einrichtung sowie des Landkreises Börde als Grundlage für Ihre Entscheidung dienen und auf Grund Ihrer Veröffentlichung den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit bieten, sich über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zu informieren.

## II. Anspruchsberechtigte

Kinder und Jugendliche deren Familien:

1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
3. Kinderzuschlag oder Wohngeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
4. Asylbewerberleistungen nach dem § 2 und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

erhalten.

Die Leistungen aus dem Bildungspaket werden allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährt,

- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine
- Ausbildungsvergütung oder Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Die Leistungen zur Teilhabe an Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten sind auf das vollendete 18. Lebensjahr beschränkt!

## III. Ausführende Stellen

Jobcenter Börde                      —————>                      erbringt die Leistungen für die Anspruchsberechtigten nach dem SGB II

Landkreis Börde  
Sozialamt                              —————>                      erbringt die Leistungen für die Anspruchsberechtigten nach dem SGB XII, nach dem AsylbLG und nach dem BKGG (Wohngeld / Kinderzuschlag)

## IV. Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Rechtsgrundlage ist § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II oder § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII:

1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (gilt auch für Kindertageseinrichtungen),
2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
3. Schülerbeförderung,
4. Lernförderung,
5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und

6. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

## 1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 2 SGB II oder § 34 Abs. 2 SGB XII

### 1.1 Schulausflüge

#### 1.1.1 Leistungsvoraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche die unter Punkt II genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und an einem eintägigen Ausflug ihrer Kindertageseinrichtung oder Schule teilnehmen wollen. Dazu zählen Klassenausflüge, Wandertage oder Exkursionen.

#### 1.1.2 Höhe der Leistung

Es werden ausschließlich, die von der Schule bzw. Kindertages-einrichtung veranlassten Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten und Eintrittsgelder. Eine Übernahme von Taschengeld erfolgt nicht.

#### 1.1.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine Antragstellung voraus. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Fahrt bei der zuständigen Stelle einzureichen. Es ist eine Bestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. Schule über Datum, Ziel und Kosten des Ausfluges beizufügen (siehe Anlage zum Antrag). Des Weiteren ist von der Einrichtung eine Bankverbindung für die Erstattung der Kosten zu benennen.

- Die Entscheidung wird in diesem Fall in Form einer Kostenübernahmeerklärung und einem entsprechenden Leistungsbescheid getroffen.

Eine Erstattung auf das Konto der Eltern ist nur in Einzelfällen zulässig, wenn zum Beispiel die Kosten nachweislich durch die Eltern auf Grund einer längerfristigen Bearbeitungszeit verauslagt wurden oder wenn in begründeten Fällen von der Einrichtung keine Kontoverbindung erlangt werden konnte.

- Die Entscheidung wird in diesem Fall in Form eines Leistungsbescheides getroffen.

### 1.2 Mehrtägige Klassenfahrten

### 1.2.1 Leistungsvoraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche die unter Punkt II genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und an Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen teilnehmen wollen.

Analog kann auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen die Kostenübernahme beantragt werden.

### 1.2.2 Höhe der Leistung

Es werden ausschließlich, die von der Schule bzw. Kindertageseinrichtung veranlassten Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen.

### 1.2.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine Antragstellung voraus. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Reise bei der zuständigen Stelle einzureichen. Es ist eine Bestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. Schule über Datum, Ziel und Kosten des Ausfluges beizufügen (siehe Anlage zum Antrag). Des Weiteren ist von der Einrichtung eine Bankverbindung für die Erstattung der Kosten zu benennen.

- Die Entscheidung wird in diesem Fall in Form einer Kostenübernahmeerklärung und einem entsprechenden Leistungsbescheid getroffen.

Eine Erstattung auf das Konto der Eltern ist nur in Einzelfällen zulässig, wenn zum Beispiel die Kosten nachweislich durch die Eltern auf Grund einer längerfristigen Bearbeitungszeit verauslagt wurden oder wenn in begründeten Fällen von der Einrichtung keine Kontoverbindung erlangt werden konnte.

- Die Entscheidung wird in diesem Fall in Form eines Leistungsbescheides getroffen.

## 2. Persönlicher Schulbedarf

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 3 SGB II oder § 34 Abs. 3 SGB XII

### 2.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung richtet sich an Schülerinnen und Schüler die nach Punkt II anspruchsberechtigt sind.

### 2.2 Höhe der Leistung

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden zum 1. August für das erste Schulhalbjahr 70 Euro und zum 1. Februar für das 2. Schulhalbjahr 30 Euro jährlich ausgezahlt.

### 2.3 Bewilligungsverfahren

Die Gewährung auf der Grundlage des SGB II und SGB XII bedarf keiner gesonderten Antragsstellung. Leistungsberechtigte erhalten die Leistung unaufgefordert.

Sollte sich die Anspruchsberechtigung durch den Bezug von Leistungen nach dem BKGG ergeben, ist ein formloser Antrag bei der zuständigen Stelle einzureichen. Die Auszahlung erfolgt pauschal an die Leistungsberechtigten.

Die Entscheidung wird in Form eines Leistungsbescheides getroffen.

Erstmalige Zahlung der Pauschale erfolgt am 01.08.2011 (keine rückwirkende Zahlung zum 01.02.2011).

## 3. Schülerbeförderung

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 4 SGB II oder § 34 Abs. 4 SGB XII

### 3.1 Leistungsvoraussetzungen

Unter Berücksichtigung der Regelungen zur Schülerbeförderung im Landkreis Börde reduziert sich der Kreis der Leistungsberechtigten regelmäßig auf Schülerinnen und Schüler

- der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien sowie
- an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien),

soweit sie die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Punkt II dieser Richtlinie erfüllen (insbesondere bei berufsbildenden Schulen keine Ausbildungsvergütung bzw. BAföG erhalten).

### 3.2 Höhe der Leistung

Das Schul- und Kulturredes des Landkreises Börde befreit bereits Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Klasse von den Aufwendungen für die Schülerbeförderung.

Ab der 11. Klasse erfolgt eine Befreiung von den Aufwendungen für die Schülerbeförderung erst, nach dem die Eltern einen jährlichen Eigenanteil von 100 Euro erbracht haben.

Nur bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII kann in der Regel, die Erbringung des Eigenanteils aus dem Regelsatz heraus, zugemutet werden. Im Regelbedarf ist für 14 bis 17 - jährige für Verkehr ein Anteil von 12,62 Euro und ab Vollendung des 18. Lebensjahres ein Anteil von 18,22 Euro monatlich vorgesehen. Damit übersteigen beide Beträge auf das Jahr gerechnet, den Eigenanteil von 100 Euro.

Im Falle dessen, dass der Schüler regelmäßig und täglich den Bus auch für private Zwecke nutzen muss, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der geforderte Eigenanteil von 100 Euro aus dem Regelsatz überhaupt noch erbracht werden kann. Ist der private Zweck jedoch bereits durch eine Monatskarte, die allgemein zur Teilnahme am ÖPNV berechtigt, gedeckt, kann die Aufbringung der 100 Euro aus dem Regelbedarf zugemutet werden.

### 3.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine Antragstellung voraus. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Kostenübernahme durch das Schulamt des Landkreises Börde und über die entstandenen Fahrtkosten vorzulegen. Der Zuschuss wird direkt an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Die Entscheidung wird in Form eines Leistungsbescheides getroffen.

## 4. Lernförderung

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 5 SGB II oder § 34 Abs. 5 SGB XII

### 4.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung steht den nach Punkt II dieser Richtlinie anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung

- deren Versetzung akut gefährdet ist,
- die das Klassenziel durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Lernförderung noch erreichen können,
- die alle entsprechenden schulischen Angebote ausgeschöpft haben und
- deren Leistungsstand nicht auf unentschuldigte Fehltage zurückzuführen ist.

Die Lernförderung darf nur durch eine geeignete Stelle erfolgen. Als geeignet können anerkannt werden:

- privatgewerbliche Anbieter,
- gemeinnützige und kommunale Träger,
- Volkshochschulen sowie
- natürliche Personen, die aufgrund einer Lehramtsbefähigung, einem Abschluss als Lehrausbilder bzw. ihrer in Schule und Studium erworbenen Kenntnisse geeignet sind.

### 4.2 Leistungshöhe

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Angemessen ist ein Stundensatz (45 min) von maximal 10 Euro für die Lernförderung in einer Gruppe.

Einzelunterricht ist nur im Einzelfall und nachrangig zu gewähren. Angemessen ist in diesem Fall ein Stundensatz (45 min) von maximal 15 Euro.

- Die Förderdauer soll 35 mal a 45 min pro Schuljahr und Unterrichtsfach nicht überschreiten.

Die Bewilligung einer unangemessenen Lernförderung ist nur in Einzelfällen zulässig. Grund für eine Einzelfallentscheidung könnte die Entfernung des Wohnortes vom Ort der Lernförderung sein. Ist die Inanspruchnahme eines angemessenen Anbieters auf Grund der Entfernung unzumutbar, ist eine abweichende Entscheidung zulässig.

#### 4.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine Antragstellung voraus. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule (Anlage) beizufügen. Des Weiteren ist ggf. ein Angebot des Anbieters beizufügen, der im Falle einer Bewilligung die Lernförderung übernehmen soll.

Die Entscheidung wird in Form einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Anbieter und einem entsprechenden Leistungsbescheid getroffen.

Die Zahlung erfolgt direkt an den Leistungsanbieter.

## 5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 6 SGB II oder § 34 Abs. 6 SGB XII bzw.  
§ 77 Abs.11 Satz 4 SGB II oder § 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII

### 5.1 Leistungsvoraussetzungen

Unter Maßgabe der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Punkt II dieser Richtlinie besteht eine Leistungsberechtigung für

- Schülerinnen und Schüler, soweit ihnen Mittagsverpflegung im Verantwortungsbereich der Schule angeboten wird,
- Kinder, die eine Kindertagesstätte oder durch eine Tagesmutter betreut werden bzw. für die Kindertagespflege zu leisten ist sowie
- Schülerinnen und Schülern, die entsprechend § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II und § 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Verantwortungsbereich des Hortes einnehmen (Diese Regelung ist befristet bis **31.12.2013**).

Mittagsverpflegung wird auch in den Ferien gezahlt.

Für die Wahl der richtigen Anspruchsgrundlage zur Gewährung der Mittagsverpflegung ist der Verantwortungsbereich, in dem das Mittagessen angeboten wird, maßgebend.

### 5.2 Höhe der Leistung

Die Leistungsberechtigten müssen selbst für die Mittagsverpflegung weiterhin 1 Euro pro Tag erbringen. Den Mehraufwand übernimmt die zuständige Stelle. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Tage / Schultage an denen der Kita- bzw. Schulbesuch stattgefunden hat.



### 5.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine Antragstellung voraus. Die Entscheidung wird in Form eines Leistungsbescheides und einer Kostenübernahmeerklärung getroffen. Die Bewilligung sollte sich an den Bewilligungszeiträumen der jeweiligen Leistungen orientieren.

Die Kosten werden monatlich in Form einer Sammelabrechnung durch den Essensanbieter bei der zuständigen Stelle geltend gemacht.

Die Zahlung an den Leistungsberechtigten soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen (z.B.: der Essensanbieter kann keine Rechnung erstellen, sondern kann nur bestätigen, dass das Kind regelmäßig teilnimmt). Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

## 6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 7 SGB II oder § 34 Abs. 7 SGB XII

### 6.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, die

- in der Gemeinschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit aktiv sind,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B.: Musikunterricht) erhalten und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung nachgehen und
- an organisierten Freizeitaktivitäten teilnehmen.

Beispiele für Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

- Ferienlager,
- Ferienspiele in der Hortzeit (Achtung: Ausflüge mit dem Hort sind nach § 28 Abs. 2 SGBII bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII zu gewähren),
- sämtliche Sportvereine,
- Teilnahme an Kursen der Kreisvolkshochschulen,
- Fitnessstudiobeiträge (siehe Urteil SG Oldenburg vom 11.08.2011 S 48 AS 1071/11) und
- Angebote für Babys und Kleinkinder, soweit sie im Verein angeboten werden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine gemeinschaftliche Unternehmung handelt. Die Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, sozial und kulturell gefördert zu werden. Sie sollen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert werden.

### 6.2 Höhe der Leistung

Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe werden in tatsächlicher aufgewendeter Höhe bis maximal 10 Euro pro Monat unterstützt.

Es besteht die Möglichkeit, die Monatsbeiträge über den Bewilligungszeitraum anzusparen und in einer Summe in Anspruch zu nehmen.

Beim SGB II ist die Ansparung für 6 Monate möglich. Sollte in den ersten 6 Monaten keine Inanspruchnahme durch den Leistungsberechtigten erfolgen, kann das angesparte Budget von 60 Euro in den nächsten Bewilligungsabschnitt übernommen werden. Maximal ist eine Ansparung auf 120 Euro pro Jahr zulässig.

Für die Leistungsberechtigten des SGB XII, AsylbLG und BKGG kann auf Grund der einjährigen Bewilligung, das gesamte Budget in Höhe von 120 Euro im Voraus gezahlt werden.

### 6.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine Antragstellung voraus. Dem Antrag sind die beabsichtigten Aktivitäten zu benennen und ggf. Angebote vorzulegen. Bei bereits bestehenden Mitgliedschaften oder Teilnahme ist vom Antragsteller der Vertrag bzw. eine Anmeldebestätigung etc. vorzulegen.

Die Entscheidung wird in Form eines Leistungsbescheides und einer Kostenübernahmeerklärung getroffen.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich an den Leistungsanbieter.

Nur in begründeten Fällen ist eine Zahlung an den Leistungsberechtigten möglich.

## V. Rückforderungen

Bei einer etwaigen Rückforderung ist vorab zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte Vertrauensschutz genießt.

Sind die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bewilligt und Kostenübernahmeerklärungen ergangen, kann bei Vorliegen des Vertrauensschutzes keine Rückforderung bei nachträglichem Wegfall der anspruchsbegründenden Leistung, verlangt werden.

Auch eine Rückforderung an den Leistungsanbieter ist unzulässig.

Eine Rückforderung gegenüber dem Leistungsberechtigten ist nur bei fehlendem Vertrauensschutz in voller Höhe möglich.

## VI. Statistik

Die Anträge für die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind für statistische Zwecke zu erfassen.

Die Statistik soll möglichst nach Antragstellern und den nach differenzierten Bedarfen (nach Absätzen) aufgeschlüsselt sein.

## **VII. Rechtsweg**

Besonderheit § 6b BKGG

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte nach § 6b BKGG ist der Sozialrechtsweg gegeben. Die zuständige Widerspruchsstelle bestimmt sich daher nach § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Landkreis Börde als kommunaler Träger hat im Rahmen seiner Selbstverwaltung, die Aufgaben des § 6b BKGG übernommen und erlässt den Widerspruchsbescheid.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Haldensleben, den 15.09.2011

gez. Walker  
Landrat